

Anforderungen an elektronisch empfangene Rechnungen:

In Ihrer monatlichen Buchhaltung waren Belege enthalten, die unserer Einschätzung nach elektronisch empfangen und ausgedruckt wurden (per Email).

Diesbezüglich möchten wir Sie auf folgendes hinweisen:

Elektronisch übermittelte Rechnungen berechtigen nur zum Vorsteuerabzug, wenn Sie eine elektronische Signatur enthalten. Sollte dies für Sie nicht erkennbar sein, erkundigen Sie sich beim Rechnungsersteller, ob die Rechnungen elektronisch signiert wurden.

Weiterhin ist es notwendig, dass Sie die (Rechnungs-)Datei, die Sie per Email erhalten haben, 10 Jahre aufbewahren. Der Ausdruck genügt nicht! Wir empfehlen, die elektronischen Rechnungen gesondert zu speichern und eventuell zur Sicherung auf CD/DVD zu brennen.

Wir haben den Vorsteuerabzug geltend gemacht, da wir davon ausgehen, dass die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, bzw. noch erfüllt werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe bereits im Voraus und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Darmstadt, den 01.08.2008

DÄCHERT GMBH